



# Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

## Die „kleine“ Jagdgesetzänderung

Mitte des letzten Jahres hieß es von Minister Meyer: „In dieser Wahlperiode wird es keine grundlegenden Neuerungen im niedersächsischen Jagdgesetz mehr geben!“ Jetzt liegen die grünen Änderungen auf dem Tisch, die die Jagdausübung in Niedersachsen erheblich beeinflussen werden. Am 01.02.2016 haben die niedersächsischen SPD-Waidgenossen Thorsten Tellmann und Gerd Will die geplanten Gesetzesänderungen in Hannover vorgestellt und auf Ihrer Mitgliederversammlung diskutiert. MdL Wiard Siebels SPD-Mitglied im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung hat dabei über die Einführung der Intervalljagd referiert. Was kommt auf die niedersächsischen Jäger zu und was ist von den geplanten Gesetzesänderungen zu halten? Die nachfolgenden Ausführungen sind meine eigenen Einschätzungen und Gedanken und spiegeln nicht notwendiger Weise die Ansicht der SPD-Waidgenossen wieder.

### 1. Schalldämpfer werden zugelassen.

§ 24 NJagdG verbot bisher den jagdlichen Einsatz von Schalldämpfern. Die Furcht vor Wilderei war früher für dieses Verbot ausschlaggebend. Heute steht jedoch der Arbeits- und Gesundheitsschutz im Vordergrund, wonach ein Schalldämpfer bei der Jagd durchaus sinnvoll sein kann. Bereits im August 2015 hatte das Verwaltungsgericht Minden der Klage eines Jägers auf Verwendung eines Schalldämpfers zugestimmt (Az. 8 K 1281/14).

### 2. Schießnachweise für Bewegungsjagden und Schrotschuss auf Vögel

§ 24 wird um einen Absatz erweitert. Darin heißt es: *„Die Teilnahme an einer Bewegungsjagd oder der Schrotschuss auf Vögel sind nur mit dem Nachweis eines Übungsschießens, der nicht älter als dreizehn Monate ist, erlaubt. Der Nachweis ist vor Beginn der Jagd dem Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdleiter vorzuzeigen. Bewegungsjagden sind alle Jagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt wird.“*

Das ist in diesem Umfang schon ein brisantes Thema. Zunächst umfasst die Definition der Bewegungsjagd nicht nur die klassische Drückjagd auf Schalenwild, sondern auch die traditionelle Treibjagd auf Hase oder auch die Buschierjagd auf Kanin oder Schnepfe. Entscheidend wird sein, welche Anforderungen die oberste Jagdbehörde an das Übungsschießen stellt und welche vergleichbaren Leistungen und Nachweise eines Übungsschießens anerkannt werden. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises soll ab dem 01.04.2017 verbindlich werden.

Unabhängig davon, dass es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, sein Handwerkszeug zu beherrschen ergeben sich aus meiner Sicht folgende Probleme:

a) Niedersachsen hat ca. 60.000 Jäger, aber im Verhältnis dazu nur sehr wenige Schießstände. Auf der Homepage des Landesjagdverbandes Niedersachsen sind z. B. nur 20 Stück aufgeführt. Diese Schießstände haben z. T. auch nur begrenzte Öffnungszeiten. Können also alle Jäger binnen 13 Monaten einen entsprechenden Nachweis erwerben? Diese Frage konnten die Waidgesellen z. Zt. nicht beantworten. Kurz andiskutiert wurde daher auch die Möglichkeit die 13 Monate auf 18 Monate zu strecken.



## Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

b) Wie hoch sind die Anforderungen an das Übungsschießen? Sind sie zu niedrig, machen sie keinen Sinn z. B. fordert das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Schießnachweis für die Teilnahme an Drückjagden. Der Schießnachweis gilt als erfüllt/bestanden, wenn ein Jäger 20mal auf eine sich bewegende Scheibe geschossen hat. Unabhängig davon, ob er getroffen hat oder nicht. Sind die Anforderungen zu hoch könnte es Probleme bei älteren Jägern geben.

c) Das Einladen von Jagdgästen aus anderen Bundesländern wird kompliziert, denn diese Gäste müssen dann ebenfalls den in Niedersachsen gültigen Schießnachweis für die entsprechende Jagdart beibringen.

d) Soziale Aspekte bleiben unberücksichtigt. Wie stellt man sich die Integration älterer Jäger, falls Sie einen „Leistungsnachweis“ nicht bestehen sollten, in den Jagdablauf zukünftig vor?

### 3. Bleifreie Büchsenmunition soll landesweit Vorschrift werden.

Ebenfalls durch Änderung von § 24 NJagdG soll bleihaltige Büchsenmunition und bleihaltige Flintenlaufgeschosse verboten werden. Als Begründung wird der vorbeugende Verbraucherschutz sowie der Tier- und Artenschutz angeführt. Diese Diskussion wird schon seit Jahren geführt und jeder hat sich dazu seine Meinung gebildet. Die Einführung dieser Munition ist jedenfalls erklärter politischer Wille, nur bei den Übergangsfristen herrschte noch Unsicherheit. Diskutiert wurde ein Zeitraum von 3 – 8 Jahren. Wobei die Gesetzesvorlage den Einsatz bleifreier Büchsenmunition verbindlich zum 1.4.2017 vorschreibt.

### 4. Einführung der Intervalljagd

Durch Änderung von § 26 NJagdG soll die oberste Jagdbehörde ermächtigt werden, für die niedersächsischen Vogelschutzgebiete gesonderte Jagdzeiten und Teilräume zu bestimmen in denen gejagt werden darf. Diese Ermächtigung trifft besonders Ostfriesland, wo über 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Vogelschutzgebieten liegen und jährlich hohe Schäden durch nordische Gänse zu verzeichnen sind. Was heißt Teilräume in diesem Zusammenhang? Aus der Begründung zur neuen Jagdzeitverordnung wissen wir, wie sich das Landwirtschaftsministerium diese Teilräume vorstellt: Revierflächen in Vogelschutzgebieten werden in zwei Teilstücke A und B geteilt. Jedes Teilstück muss mindestens 100 ha groß sein. Auf Teilstück A darf dann vom 1. – 15. eines jeden Monats gejagt werden und auf Teilstück B vom 16. bis Monatsende. Daraus folgt, dass Reviere unter 200 ha nur noch 14tägig bejagt werden können. Lt. vorliegendem Entwurf kann diese Jagdeinschränkung jede Jagdart auf alles Wild betreffen.

Die angestrebte Intervalljagdregelung war bereits im Entwurf der Jagdzeitverordnung vom 18.07.2014 eingearbeitet und wurde dort wegen rechtlicher Bedenken nicht umgesetzt. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Dass nun die Intervalljagdregelung über ein Artikelgesetz „durchgepeitscht“ werden soll, steht im deutlichen Gegensatz zur Koalitionsvereinbarung „Neuerung und Zusammenhalt“ für die 17. Wahlperiode, wo im Kapitel „zeitgemäße und naturnahe Jagd“ vereinbart ist: *„Es soll ein konstruktiver und fachlich orientierter Dialog mit allen Betroffenen und Beteiligten beginnen.“*

Mit dem einzigen Argument, dass das Ruhebedürfnis der genannten Gänsearten (Ringelgans, Weißwangengans, Saatgans, Blässgans und Graugans) Vorrang haben muss vor einer flächigen



## Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Bejagung, sollen die Jagdmöglichkeiten räumlich und zeitlich in den niedersächsischen EU-Vogelschutzgebieten über ein Ermächtigungsgesetz eingeschränkt werden.

Mit dieser zusätzlichen Ruhe sollen die Gänse die Konstitution erhalten, um nach Rückkehr in die Brutgebiete, unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können.

Sämtliche der genannten Gänsearten – mit Ausnahme der Unterart Waldsaatgans (*Anser fabalis fabalis*) – befinden sich **seit Jahren** in einem günstigen Erhaltungszustand und bedürfen daher keiner weiteren Schutzmaßnahmen.

Tabelle 1 Überblick über Populationsgrößen, Wachstum und Erhaltungszustand der genannten Gänsearten

	Weißwangengans	Blässgans	Graugans	Saatgans		Ringelgans
	( <i>Branta leucopsis</i> )	( <i>A. Albifrons</i> )	( <i>A. anser</i> )	( <i>Anser fabalis</i> )		( <i>Branta b. bernicla</i> )
				<b>Tundrasaatgans</b>	<b>Waldsaatgans</b>	
				( <i>A. f. rossicus</i> )	( <i>A. f. fabalis</i> )	
<b>Brutvorkommen</b>	Russland	Russland	NW Europa	Russland	Russland	Russland
<b>Populationsgröße</b>	770.000	1.200.000	610.000	522.000	63.000	245.900
<b>Bestand, langfristig</b>	7,80%	7,70%	8,50%	?steigend	?stabil	6,10%
	seit 1960	seit 1958	seit 1980			seit 1956
<b>Bestand, kurzfristig</b>	7,80%	2,90%	9,10%	4,40%	fallend	-1,40%
	seit 1995	seit 1995	seit 1995	seit 1989	seit 1999	seit 1991
<b>Erhaltungszustand</b>						
NLWKN	günstig	günstig	günstig	günstig	<b>ungünstig</b>	günstig
IUCN	ungefährdet	ungefährdet	ungefährdet	ungefährdet	<i>keine Angabe</i>	ungefährdet

Quellen: Fox et al. (2010) Current estimates of goose population sizes in western Europe, a gap analysis and an assessment of trends ORNIS SVECICA 20: 115–127. **BirdLife International 2012**. The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2014.3. <www.iucnredlist.org>. Downloaded on 06 May 2015. **NLWKN (Hrsg.) (2011)**: Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.

Im Gegenteil müssten zur Vermeidung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden nach dem Bundesjagdgesetz und dem niedersächsischen Jagdgesetz (§3 Hege und Ökologie) die Jagd so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Durch die steigenden Gänsepopulationen werden bereits heute landwirtschaftliche Schäden in großen Dimensionen erreicht. Die geplante Novellierung von § 26 NJagdG wird durch die Einschränkung der Jagd die landwirtschaftlichen Schäden noch vergrößern.

Auch ökologische Aspekte der steigenden Gänsepopulationen – wie die Verdrängung von heimischen Wasservögeln – bleiben unberücksichtigt und widersprechen somit § 3 Abs. 1 NJagdG zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Der ungünstige Erhaltungszustand der Waldsaatgans allein rechtfertigen nicht den geplanten massiven Eingriff in das Eigentumsrecht der Landbesitzer und das Jagdausübungsrecht der Revierinhaber, weil Niedersachsen für die Waldsaatgans nicht von internationaler Bedeutung ist. Der

Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.  
Vorsitzender Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow.  
Eingetragen beim Amtsgericht Aurich. HR-Nr. 200565



## Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Gesamtbestand beträgt mit ca. 50 Individuen deutlich weniger als die geforderten 1 % der biogeografischen Population.

Die Landesregierung beruft sich auf das „Ruhebedürfnis“ der Gänse in den Vogelschutzgebieten, um die Jagdzeit einzuschränken. Wissenschaftliche Studien bzgl. jagdlichen Störungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Der Einfluss der Jagd ist **zeitlich nicht nachhaltig**
- Die Jagdausübung führt **nicht zu einem nachhaltigen Verlassen des Versuchsgebietes**.
- Die Auswirkungen der bei uns ausgeübten Wasserwildjagd liegen im Bereich der **Kompensierbarkeit** z. B. durch intensivere Äsungsaktivitäten in der jagdfreien Zeit.

Das Argument der Landesregierung ist wissenschaftlich betrachtet nicht haltbar und die steigenden Gänsepopulationen zeigen in der Praxis deutlich, dass die bei uns durchgeführte Jagd **keinen negativen** Einfluss auf die Gesamtpopulation hat.

Die Landesregierung führt aus, dass in den Vogelschutzgebieten die Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten sollen, die sie benötigen, um nach Ihrer Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können.

Die wertbestimmenden Gänsearten bleiben überwiegend bis Ende Mai in Niedersachsen<sup>1</sup>. Die Jagdzeit endet momentan am 30.11. Somit haben die wertbestimmenden Arten mindestens 6 Monate Jagdruhe, in denen sie die nötige Konstitution für den Heimflug aufbauen können.

Auch übersieht die Landesregierung, dass der Konditionsaufbau bei Wildgänsen erst relativ kurze Zeit vor dem Rückflug in die Brutgebiete beginnt. Beispiel Ringelgans: Rückflug ab Mai, Konditionsaufbau = Zunahme der Körpermasse erst ab Ende März:

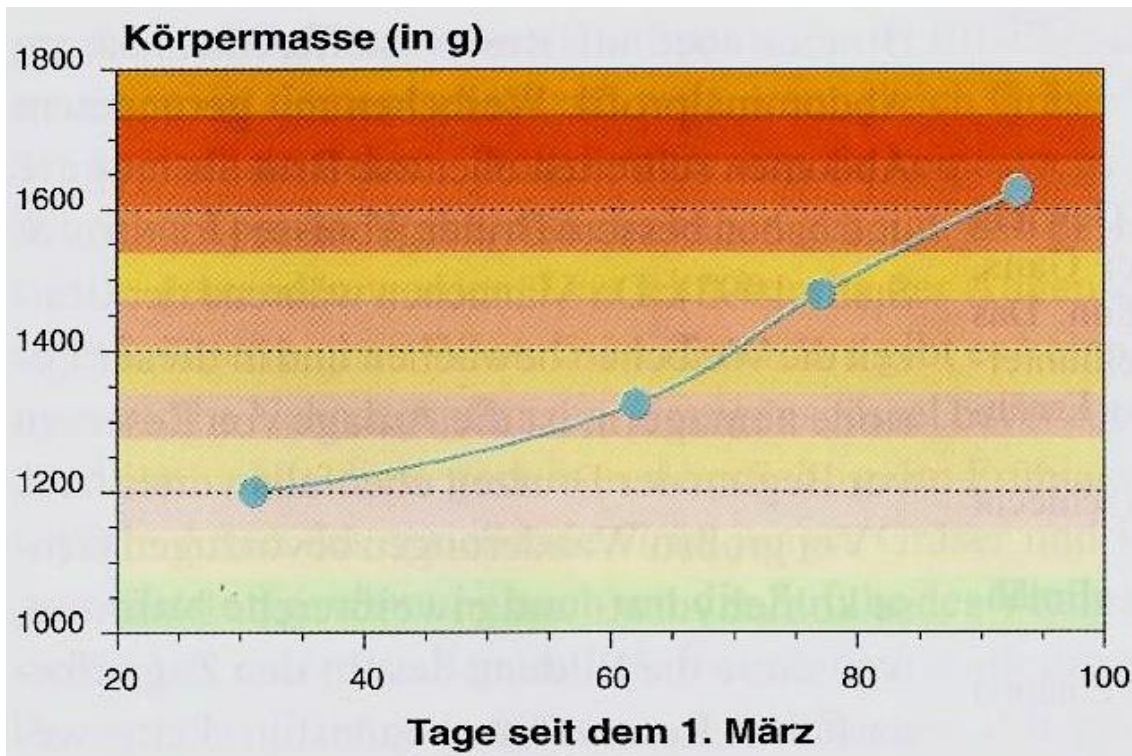
---

<sup>1</sup> NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, S. 3.



## Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Tabelle 2 Gewichtszunahme von Ringelgänsen während der Frühjahrsrast im Wattenmeer.



Quelle: Rutschke, E. Wildgänse Lebensweise- Schutz – Nutzung, Parey 1997, S. 181.

Zeitliche und räumliche Jagdeinschränkungen (Intervalljagd) aus einem gesonderten „Ruhebedürfnis“ ableiten zu wollen, ist somit physiologisch und ökologisch verfehlt.

In der Auswahl der betroffenen EU-Vogelschutzgebiete wird auf die wertbestimmenden Gänsearten Ringelgans, Weißwangengans, Saatgans, Blässgans und Graugans abgestellt.

*Wertbestimmende Vogelarten*<sup>2</sup> sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten *kann* es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Zur Zeit findet in Niedersachsen ein sehr groß angelegtes Gänsemonitoring statt. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Liste der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete, in denen nordische Gänse wertbestimmend sind, noch vergrößert und somit noch weit mehr Reviere von dieser Gesetzesänderung betroffen werden, als momentan angegeben.

<sup>2</sup> Definition aus Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Stand 01.10.2014



## Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Nach Artikel 4 Abs. 1. der RICHTLINIE 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Die von der Landesregierung genannten Gänsearten sind jedoch alle im Anhang II der RICHTLINIE 2009/147/EG aufgeführt und unterliegen damit Artikel 7. Diese Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Nach Artikel 7 Abs. 4 vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass bei der Jagd ausübung die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden.

Die Änderung von §26 NJagdG wird zukünftig eine vernünftige Nutzung und die dringend gebotene ökologische Regulierung der Bestände nicht mehr ermöglichen.

Artikel 3 und 4 betreffen die Erhaltung von Lebensräumen. Sie enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Vermeidung signifikanter Belästigungen in Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2. Nach Ansicht der EU-Kommission stehen sozio-ökonomische Aktivitäten, für die die Jagd ein Beispiel ist, nicht notwendigerweise im Widerspruch zu diesen Bestimmungen.

Die Kommission hat bereits einen Hinweis zu Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) ausgearbeitet, die Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 in Bezug auf die ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ersetzen. In dem genannten Papier wird die Frage der Belästigung erörtert. Es ist angemessen, bei der Prüfung der Frage der Jagd gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Durch die aktuelle Gesetzeslage und das deutsche Reviersystem sind die Auswirkungen der Jagd auf die Erhaltungsziele für die NATURA-2000-Gebiete nicht signifikant und sind somit nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie zu betrachten.

Die Jagd ist nur eine von vielen Möglichkeiten, NATURA-2000-Gebiete zu nutzen. Daneben gibt es die Landwirtschaft oder die Fischerei. Nach den Naturschutzrichtlinien spricht im Allgemeinen nichts gegen die Jagd in NATURA-2000-Gebieten. Selbstverständlich können eine Reihe menschlicher Tätigkeiten wie die Jagd vorübergehend zu einer verminderten Nutzung der Lebensräume in einem Gebiet führen. Solche Tätigkeiten wären signifikant, wenn sie dazu führten, dass ein Gebiet die Arten, für die es ausgewiesen ist, kaum noch erhalten könnte, und damit auch das jagdbare Wild reduziert würde. Die steigenden bzw. stabilen Populationen der benannten nordischen Wildgänse zeigen eindrucksvoll, dass es keine signifikanten Einschränkungen der Lebensräume mehr gibt.